jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/15 87/16/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §21 Abs1;
GrEStG 1955 §1 Abs3 Z1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 254;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/16/0194 E 27. Juni 1985 VwSlg 6017 F/1985 RS 3

Stammrechtssatz

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise iSd § 21 BAO kommt im Rahmen des § 1 Abs 3 Z 1 GrEStG nicht in Betracht, weil dieser an die äußere zivilrechtliche und formalrechtliche Gestaltung anknüpft und daraus die abgabenrechtlichen Folgen abzuleiten sind (Hinweis E 21.10.1982, 82/16/0044).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160142.X07

Im RIS seit

15.12.1988

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at